



## Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Master-Aufbaustudiengang Kulturmanagement

Vom 22. Januar 2001<sup>1</sup>

Auf Grund von § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 605) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 7. Dezember 2000 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 8. Januar 2001, Az.: 17-640.5-7/10, seine Zustimmung erteilt.

### § 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 17. Februar 2000 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Erlass vom 7. Juni 2000 genehmigten berufsbegleitenden Master-Aufbaustudiengangs Kulturmanagement.

### § 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr für eine Teilnahme am berufsbegleitenden Aufbaustudium Kulturmanagement mit dem Abschluss eines "Master of Arts" beträgt pro Semester 1.600 Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern fällig; Zahlungsempfänger ist die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (3) Die Studiengebühr für den Master-Aufbaustudiengang Kulturmanagement befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule, insbesondere nicht von der generellen Einschreibe- bzw. Rückmeldegebühr.

### § 3 Gegenleistungen der Hochschule

- (1) Mit der Studiengebühr sind alle Kosten der Lehre innerhalb des Master-Studiengangs Kulturmanagement abgedeckt, soweit die Lehrveranstaltungen in den Räumen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg stattfinden.
- (2) Für die obligatorischen Selbststudienmaterialien (sog. Studienbriefe), für Prüfungen und Korrekturleistungen sowie für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen, die auch den Vollzeitstudierenden üblicherweise gebührenfrei zur Verfügung stehen, werden keine zusätzlichen Studiengebühren erhoben.
- (3) Nicht durch die Studiengebühren abgedeckt sind evtl. anfallende Kosten im Rahmen von Exkursionen sowie von Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule; hierfür wird von den Studierenden ein Kostenbeitrag in Höhe des Selbstkostenpreises der Hochschule erhoben.

### § 4 Ratenzahlung und Stundung

- (1) Bei Vorliegen geringer wirtschaftlicher Leistungskraft kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen die Studiengebühr für jeweils ein Semester in bis zu sechs monatlichen Raten zuzüglich einer angemessenen Verzinsung gemäß Ziffer 1.4.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gezahlt werden. Die erste Rate wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den folgenden Semestern fällig. Die weiteren Raten werden jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem zweiten Vorlesungsmonat. Wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um drei Wochen überschritten wird, ist die Restforderung sofort fällig.
- (2) Die Studiengebühr kann nach schriftlichem Antrag in begründeten Einzelfällen um maximal drei Monate gestundet werden. Der gestundete Betrag ist nach Ablauf der Stundungsfrist in vollem Umfang zuzüglich der Stundungszinsen gemäß Ziffer 1.4.1 der VV zu § 59 LHO fällig. Über den Antrag auf Stundung entscheidet die Hochschulverwaltung nach Anhörung des Instituts für Kulturmanagement.
- (3) Während einer Beurlaubung nach § 63 PHG wird die Verpflichtung zur Zahlung von Studiengebühren ausgesetzt. Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die Hochschulverwaltung nach Anhörung des Instituts für Kulturmanagement.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ludwigsburg, den 22. Januar 2001

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 14.01.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 4/2002 S. 7)